

Abt schließlich die Urbs erreichen. Auf diesem Hintergrund ist die Erzählung der Chronik vom Petersberg über den maßlosen Zorn des Kaisers auf Abt Siegfried besser zu verstehen.

Keinesfalls lassen sich nun die eben aufgezählten Ereignisse, die heimliche Reise Abt Siegfrieds, dessen Aufenthalt an der Kurie, seine Rückreise, der nachfolgende Brief Eberhards von Merseburg an Heinrich VI. und schließlich auch noch die kaiserliche Antwort mit der Festsetzung eines Hoftages für den Abt samt allen etwaigen kanonischen Fristen im Zeitraum von zwei bis drei Monaten unterbringen⁴⁵; mehr Zeit bleibt nämlich nicht vom Beginn der Auswirkung des Reiseverbotes bis zum Hoftag in Merseburg im Dezember 1192. Vielmehr hat Siegfried die Urkunde Cölestins, wie nun schon vermutet werden darf, eher 1193 empfangen, zumal damals die Stimmung an der Kurie für einen gegen den Kaiser gerichteten Schritt ungleich günstiger war als zwei Jahre zuvor. Er hat sie dann wohl im Februar 1194 dem Herrscher bei dessen Aufenthalt in Thüringen vorgelegt, der sie nicht mehr zurückgab; tatsächlich ist das Stück ja verloren. Man könnte darin nur den Vollzug der für den unerlaubten Rombesuch angedrohten Strafen sehen. Doch hatte der Kaiser noch einen anderen Grund für den Entzug der Urkunde.

Wie verhält es sich nun aber mit dem zweiten Vorwurf, der Abt habe das Privileg zum Schaden des Reiches erlangt? Auf die Richtung, in der die Beantwortung dieser Frage zu suchen ist, weist ebenfalls die Tatsache, daß der Merseburger Bischof dem Kaiser die Rom-Reise des Abtes anzeigt. Pegau, die Gründung Wiprechts von Groitzsch, war 1104 durch Paschal II. bestätigt worden. In seiner Urkunde legte der Papst den üblichen Zins für die dem Hl. Petrus übertragene Kirche fest und traf Bestimmungen über die Erbllichkeit der Vogtei in der Stifterfamilie und bei deren Aussterben über die freie Vogtwahl der Mönche. Lediglich bei der Weihegewalt werden die Rechte des Ordinarius berührt: Unter bestimmten Voraussetzungen können die Mönche die Konsekrationen eines anderen Bischofs suchen⁴⁶. Pegau war also, obschon päpstliches Eigenkloster, dennoch nicht von der bischöflichen Jurisdiktion ausgenommen. Diese für die Gründungszeit keineswegs außergewöhnliche Rechtsstellung⁴⁷ war jetzt von Cölestin dahingehend geändert worden, daß

⁴⁴) Nach dem *Chronicon Montis Sereni* (wie Anm. 1) S. 203 sei der Kaiser auf die Versicherung des Bischofs, der Abt agiere wider ihn, so erregt gewesen, *ut Latinis verbis mortis eum esse filium proclamaret, precipiens quibusdam suis fidelibus, quorum unus Cuono de Minceberch dicebatur, ... ut, ubicumque inventus fuisset, eum perimere procurarent*. Wahrscheinlich liegt darin eine gewisse Übertreibung, doch zeigt dieser Bericht, wie gespannt die Situation war.

⁴⁵) Wenn auch die Verfolgung Adalberts von Lüttich auf seiner Reise an die Kurie andere Gründe hatte und nur indirekt mit dem kaiserlichen Verbot in Zusammenhang stand, so zeigt auch dieser Bericht, wie schwierig und langwierig es war, der Gefangennahme durch Getreue des Kaisers zu entgehen, vgl. dazu Albert d'Haenens, *Aller à Rome au moyen âge*, *Bulletin de l'Institut Historique Belge de Rome* 50 (1980) S. 111 Nr. 23 und S. 116 f.

⁴⁶) JL 5969; Druck: *Annales Pegavienses* (wie Anm. 5) S. 248.

⁴⁷) Eine Übersicht über die verschiedenen typischen Elemente solcher Urkunden bei Georg Schreiber, *Kurie und Kloster im 12. Jahrhundert* 1 (1910) S. 16 ff. Nach dessen Ausführungen S. 13 dürfte im Falle Pegaus jedoch bemerkenswert sein, daß hier der